

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung)**

Die Stadt Zeil a. Main erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Zeil a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4. Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Zeil a. Main kann einen Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages, berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

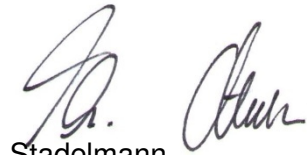
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeil a. Main, den 21.11.2016



Stadelmann
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde in den Zeiler Nachrichten KW 49 vom 08.12.2016 veröffentlicht.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrcostensatzung)

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungen und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Einen Kommandowagen KdoW	15 Jahren	2,50 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	7,85 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	8,50 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12, 18/12,	25 Jahren	12,61 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	20 Jahren	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	25 Jahren	4,50 Euro
Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt		2,50 Euro

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde	Bei jährlich 80 Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung von 10 %
Einen Kommandowagen KdoW	20,00 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12, 18/12,	231,35 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro
Boot/Mehrzweckboot	40,00 Euro
Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	30,00 Euro

3. Arbeitsstunden / Material

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	Bei einer Nutzungsdauer von	Und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe (TS 8/8, PFP-N 10-1000, PFP 10-1500)	25 Jahren	52,96 Euro
einen Stromerzeuger (5 kVA)	20 Jahre	46,25 Euro
einen Stromerzeuger (8 kVA)	20 Jahre	50,75 Euro
einen Stromerzeuger (13 KVA)	20 Jahre	63,65 Euro
eine Wärmebildkamera	15 Jahre	54,65 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät komplett (inkl. Maske und Lungenautomat)	20 Jahre	33,38 Euro
einen Hochleistungslüfter	20 Jahre	37,05 Euro
ein Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahre	38,75 Euro
einen Rettungsspreizer	15 Jahre	43,98 Euro
eine Rettungsschere	15 Jahre	32,58 Euro
einen Rettungszylinder	15 Jahre	29,09 Euro
eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahre	16,38 Euro
eine Tauchpumpe Chiemsee mini 1200 l/min.	15 Jahre	21,63 Euro
eine Tauchpumpe Chiemsee 2100 l/min	15 Jahre	25,00 Euro
einen Wasser-/Mehrzwecksauger	15 Jahre	26,88 Euro
einen Beleuchtungssatz (zwei Flutlichtstrahler mit Stativ)	20 Jahre	9,73 Euro
eine Motorkettensäge	15 Jahre	13,61 Euro
eine Elektrokettensäge	15 Jahre	5,63 Euro
einen Elektro-Trennschleifer	15 Jahre	7,70 Euro
eine Säbelsäge	15 Jahre	8,19 Euro
ein Bohrhammer	15 Jahre	8,17 Euro
ein Hebekissen	10 Jahre	18,58 Euro
eine Bedienarmatur Hebekissen	10 Jahre	10,39 Euro
ein CSA-Anzug	10 Jahre	67,20 Euro

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	Bei einer Nutzungsdauer von	Und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
eine Länge Druckschlauch C	15 Jahre	4,61 Euro (pro Kalendertag 16,00 Euro)
eine Länge Druckschlauch B	15 Jahre	5,06 Euro (pro Kalendertag 20,00 Euro)
eine Länge Saugschlauch	15 Jahre	5,80 Euro (pro Kalendertag 24,00 Euro)

Weitere Geräte- und Materialkosten (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, u.a.) werden nach tatsächlichen Aufwand verrechnet.

4. Aufwundersatz bei Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen

Für das auf Grund eines Fehlalarmes einer privaten Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeil a. Main wird eine Kostenpauschale in Höhe von 250,00 € erhoben. Beim erstmaligen Fehlalarm nach der Inbetriebnahme einer privaten Brandmeldeanlage werden keine Kosten erhoben.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Aufwundersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwundersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- b) sonstige Bedienstete, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 12,20 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 12,20 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.